

Beschlussvorlage

Nr. GR/116/2019

Aktenzeichen	020.051	Datum: 28.08.2019
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	24.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Hauptsatzung

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung entsprechend der Anlage zur Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

Der neue Gemeinderat wurde in der konstituierenden Sitzung am 22.07.2019 in die Lage versetzt, seine Tätigkeit als Repräsentativorgan der Bürgerinnen und Bürger aufzunehmen. Um die beschließenden Ausschüsse und Beiräte bilden und besetzen zu können, besteht für den Fall, dass die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen verändert werden soll, die Notwendigkeit, die Hauptsatzung im Vorfeld zu ändern.

Gemäß § 4 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist für den Erlass einer Hauptsatzung bzw. deren Änderung die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Ein konkreter Zeitpunkt für die Bildung der Ausschüsse ist nicht vorgeschrieben. Die Gemeindeordnung bestimmt allerdings, dass die beschließenden Ausschüsse nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu zu bilden sind (§ 40 Abs. 1). Es liegt grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderates als Hauptorgan der Stadt, überhaupt Ausschüsse zu bilden.

Beschließende Ausschüsse, denen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden, sind durch Hauptsatzung zu bilden (§ 39 GemO). Die Hauptsatzungsregelung beinhaltet die Bezeichnung des Ausschusses und die Zahl der Ausschussmitglieder. Selbstverständlich bleibt es dem neuen Gemeinderat unbenommen, die Hauptsatzung jederzeit entsprechend zu ändern, falls er der Auffassung ist, dass die

Zahl der Ausschüsse, der Mitglieder oder die Aufgabenbereiche der Ausschüsse geändert werden sollte.

Im Falle einer Änderung der Zahl der Mitglieder eines Ausschusses kann die Bestellung der Mitglieder dieses Ausschusses erst dann vorgenommen werden, wenn die notwendige Änderung der Hauptsatzung Rechtskraft erlangt hat (§ 4 Abs. 3 GemO); d.h. frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Vorfeld der Bildung und Besetzung der gemeinderätlichen Ausschüsse fand bereits am 11.07.2019 eine Sitzung des Ältestenrates zur Erläuterung dieses Sachverhaltes statt. Schwerpunktthema war die künftige Ausrichtung der Gremienarbeit in Sinsheim.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus dieser Sitzung und verschiedenen Erörterungsgesprächen im Nachgang hat man sich zunächst auf folgende Vorgehensweise verständigt:

Trotz eines Gesamtgremiums von 46 Mitgliedern (inklusive Oberbürgermeister), beabsichtigt die Stadt Sinsheim, die bisher bewährte Arbeit in den beschließenden Ausschüssen mit einer kompakten und überschaubaren Mitgliederzahl fortzusetzen. Um der Besonderheit der bisherigen Sinsheimer Handhabe, dass nahezu jedes Gemeinderatsmitglied auch Mitglied in einem beschließenden Ausschuss ist, Rechnung zu tragen, erscheint künftig die Arbeit mit drei beschließenden Ausschüssen zielführend.

Neben dem Ausschuss für Technik und Umwelt (ATU) und dem Hauptausschuss (HA), soll künftig ein Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales (BKS) die Belange der Stadt in dieser Hinsicht steuern.

Die Zuständigkeit dieses neuen Ausschusses würde sich auf die Bereiche der Teilhaushalte 3 und 4 beziehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, künftig mit drei beschließenden Ausschüssen mit jeweils 15 Mitgliedern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden zu beraten und zu beschließen.

Es hat sich gezeigt, dass man mit einer kompakten Gremiengröße gut „vorarbeiten“ kann. Außerdem entspricht die Arbeit mit 15 Mitgliedern den Empfehlungen des Gemeindetages. Für eine effiziente Arbeit sieht dieser als geeignete Anzahl für die beschließenden Ausschüsse eine Mitgliederzahl von maximal einem Drittel des Gesamtgremiums vor.

Die Sitzverteilung würde sich in diesem Fall wie folgt darstellen:

CDU 5; FW 4; Grüne 2; SPD 2; Aktive 2.

Um die Anzahl der Sitzungen trotzdem in einem vertretbaren Rahmen/ Maß zu halten ist vorgesehen, den Wirtschaftsbeirat aufzulösen. Als Kompensation dafür kann jede Fraktion eine Person zum regelmäßig stattfindenden Unternehmertreffen schicken. Aus Sicht der Verwaltung stellt dies sogar eine Verbesserung dar, weil so der Kontakt zur gesamten Wirtschaft und dem Wirtschaftsforum regelmäßig und in größerem Umfang gewährleistet ist.

Der Kinder- und Jugendbeirat, der Seniorenbeirat, der Kulturbeirat sowie der Integrationsbeirat werden im Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales (BKS) aufgehen. Die bisherigen 2-3 Sitzungen pro Jahr sollten im neuen beschließenden Ausschuss gut

darstellbar sein. Die fachliche Begleitung, soweit notwendig, ist durch die Hinzuziehung geeigneter Fach- und Sachverständiger bzw. sachkundige Einwohner jederzeit möglich.

Die dadurch notwendige Fortschreibung des Sitzungskalenders für 2019/2020 wird schnellstmöglich nach Beschlussfassung erfolgen.

Die Sitzordnung wurde ebenfalls einvernehmlich festgelegt. Auch wenn bei der Sitzung des Ältestenrates am 11.07.2019 kein Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen anwesend war, wurden die Informationen im Nachgang an den bisherigen Fraktionsvorsitzenden übermittelt.

Auch die OB-Stellvertretung mit drei Stellvertretern hat sich bestens bewährt und ist in jedem Fall ausreichend.

Eine Übersicht der letzten beiden Jahre hat belegt, dass die dritte Stellvertretung nur selten notwendig wurde. Daher ist beabsichtigt, die Stellvertretung des Oberbürgermeisters weiter über drei Stellvertreter abzubilden.

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 48 GemO), welche diesen im Verhinderungsfall vertreten. Sie werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt. Die Zahl der Stellvertreter wird durch Beschluss des Gemeinderats - nicht durch die Hauptsatzung - festgelegt und kann während der laufenden Amtszeit nicht geändert werden.

Im Bezug darauf wird die Anzahl der Stellvertreter nicht mehr in der Hauptsatzung bestimmt. So wird vermieden, dass die Hauptsatzung nach jeder Wahl der Stadträte geändert werden muss.

Die CDU würde bei ihrem bisherigen Stellvertreter Peter Hesch bleiben. Die Freien Wähler würden als Ersatz für den ausscheidenden Stadtrat Joachim Volz Herrn Klaus Gaude vorschlagen.

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen schlägt als dritten Stellvertreter des Oberbürgermeisters Herrn Jens Töniges vor.

Die Entscheidung über die Bestellung der ehrenamtlichen Stellvertretungen erfolgt in einer separaten Vorlage.

Abschließend verständigte man sich darauf, dass sich die einzelnen Fraktionen und Gruppierungen bezüglich der weiteren Gremienbesetzung intern und fraktionsübergreifend abstimmen.

Man wird vor der Sitzung des Gemeinderates am 24.09.2019 eine weitere Sitzung des Ältestenrates anberaumen, um sich über das weitere Vorgehen zu verständigen.

Ziel ist der in der Gemeindeordnung dargestellte „Normalfall“, d.h. die Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien im Wege der Einigung, abzubilden.

Da diese Sitzung des Ältestenrates erst nach der Versendung der Vorlage am 13.09.2019 stattfindet, wird über die Ergebnisse der Absprache in dieser Sitzung berichtet.

Die Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse (§ 7 der Hauptsatzung) wird in den Punkten 1.2, 1.8, 1.10 und 1.11 geändert.

Anknüpfend an diese Veränderung wird die Zuständigkeit des Gemeinderats erweitert. Er kann Angelegenheiten, welche die Aufgabenbereiche der Ausschüsse berühren,

selbst entscheiden, solange diese nicht vollzogen sind (§ 39 Abs. 3 GemO). Ist die Zugehörigkeit einer Angelegenheit zweifelhaft, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.

Bei Zuständigkeitsbegrenzung nach Wertgrenzen ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.

Ergänzend wurde festgehalten, dass der Ortsvorsteher Vorsitzender des Ortschaftsrates nach § 69 Abs. 3 GemO ist.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter

Anlage:
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung